

5.

**Kundmachung betreffend Richtlinien
Anerkennung Weiterbildung TGD Tierhalter
gemäß Art. 1 der
Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009
(TGD-VO 2009),
BGBl. II Nr. 434/2009
GZ. 74.200/0025-II/B/10/2013**

GZ: 74200/0025-II/B/10/2013

K U N D M A C H U N G

betreffend Richtlinien Anerkennung Weiterbildung TGD Tierhalter

Artikel 1

Gemäß der Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009, BGBl. II Nr. 434/2009 werden nach Anhörung des Beirates „Tiergesundheitsdienst Österreich“ die **„Richtlinien für die Anerkennung und Durchführung von TGD Aus- und Weiterbildungen für TGD Tierhalter gemäß TGDVO idgF, Entwurf: 10. Juni 2013“** kundgemacht.

Artikel 2

Diese Kundmachung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ in Kraft.

Wien, am 2. Juli 2013

Für den Bundesminister

Dr. Johann Damoser

Richtlinien für die Anerkennung und Durchführung von TGD Aus- und Weiterbildungen für TGD Tierhalter gemäß TGDVO idgF

Entwurf: 10. Juni 2013

A. Allgemeines

Diese Richtlinien sollen eine bundesweit einheitliche Vorgehensweise bei der Anerkennung und Durchführung von TGD Aus- und Weiterbildungen für TGD Tierhalter gewährleisten.

Die *TGD Ausbildung* ist als Basiskurs für die Einbindung in die Arzneimittelanwendung vorgesehen. Dieser Basiskurs ist personenbezogen und ein Leben lang gültig.

Die *TGD Weiterbildung* ist eine fachspezifische Weiterbildung, die in regelmäßigen Abständen von jedem TGD Betrieb nachzuweisen ist.

B. Rechtliche Grundlagen

Gemäß **§ 10 Abs. 3 TGDVO 2009** müssen TGD Tierhalter oder ein im gegenständlichen TGD Betrieb lebender Familienangehöriger oder ein in einem aufrechten Dienstverhältnis oder Vertragsverhältnis zum TGD Tierhalter stehender Betriebsangehöriger, welcher in jedem Fall auch die Bestimmungen für Betreuungspersonen im Sinne des § 14 Tierschutzgesetzes erfüllen muss, nachweislich an TGD Weiterbildungsveranstaltungen gemäß Anhang 4 Art. 1 Z 2 teilnehmen.

Gemäß **§ 10 Abs. 4 TGDVO 2009** haben TGD Tierhalter dafür zu sorgen, dass TGD Arzneimittelwender vor Beginn der erstmaligen Anwendung von Tierarzneimitteln (einschließlich Impfstoffen) im zugehörigen Betrieb, die theoretische und praktische Ausbildung nach den Bestimmungen des Anhangs 4 Art. 1 Z 1 nachweislich absolvieren.

Gemäß **§ 11 Abs. 1 der TGDVO** kann die Durchführung der Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen durch

- die Veterinärmedizinischen Universität Wien,
- die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES),
- das Ländlichen Fortbildungsinstitutes (LFI),
- die ARGE Huhn & Co,
- der VETAK (Akademie der Österreichischen Tierärztekammer),
- eine vergleichbare Organisation der Erwachsenenbildung,
- oder eine andere Organisation, die in Absprache mit den TGD Geschäftsstellen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen anbietet, erfolgen.

Gemäß **§ 11 Abs. 2 der TGDVO** gelten für den Inhalt der Aus- und Weiterbildungen sowie das Stundenausmaß die Bestimmungen des Anhang 4. Beim Inhalt ist sicherzustellen, dass die Bestimmungen des TAKG, der TGDVO sowie andere, die Tierhaltung und Tiergesundheit betreffende Vorschriften berücksichtigt werden.

Ausbildung für den TGD Arzneimittelwender (Anhang 4, Art. 1 Z 1 TGDVO)

TGD Arzneimittelwender haben verpflichtende Ausbildungsinhalte im Mindestausmaß von acht Einheiten zu je 50 Minuten noch vor der Einbindung in die Verabreichung von Tierarzneimitteln (einschließlich Impfstoffe) im zugehörigen TGD Betrieb nachweislich zu absolvieren.

Wird am Betrieb auch die Herstellung von Fütterungsarzneimitteln beabsichtigt, ist zusätzlich zur oben genannten Ausbildung noch vor der Herstellung von Fütterungsarzneimitteln für diesen Betrieb ein Mischkurs im Mindestausmaß von drei Einheiten zu je mindestens 50 Minuten zu absolvieren.

Verpflichtende Ausbildungsinhalte im Rahmen der TGD Ausbildung:

- a. Gesetzliche Rahmenbedingungen (TAKG und Verordnungen, gesetzliche Strafbestimmungen, tierseuchenrechtliche Bestimmungen, Tierschutzbestimmungen, spezielle Rechte und Pflichten der Tierhalter einschließlich Empfehlungen des TGD Beirates)
- b. Arzneimittelanwendung, -lagerung und -rückgabe (Lagerung, Hygiene, Theorie für orale, intramuskuläre, subkutane, lokale Anwendung, Rückgabe von Arzneimittelresten, abgelaufenen Arzneimitteln und Umgang mit Leergut)
- c. Hygienemaßnahmen (Epidemiologie, Reinigung und Desinfektion, Verschleppung von Mikroorganismen, Individualhygiene, Stallhygiene, Hygiene bei der Intensiv- und Extensivtierhaltung, Wasser- und Lufthygiene, Futtermittel)
- d. Pharmakologie (Wechselwirkungen, Ausscheidung, Abbau und zeitlicher Konzentrationsverlauf, Rückstandsproblematik)

Verpflichtende Ausbildungsinhalte im Rahmen der Herstellung von Fütterungsarzneimittel Technik und Ausstattung von Mischanlagen, Mischtechnik, Anwendersicherheit, Hygiene, Dokumentation.

Weiterbildung in Verantwortung des TGD Tierhalters (Anhang 4, Art. 1 Z 2 TGDVO)

Je TGD Betrieb muss ab dem Kalenderjahr das auf den TGD Beitritt folgt – alle vier Jahre mindestens vier Stunden nachweislich an TGD Weiterbildungsveranstaltungen teilgenommen werden. Dabei können pro Weiterbildungsveranstaltung die anrechenbaren Stunden nur für eine Person pro TGD Betrieb angerechnet werden.

Empfohlene Weiterbildungsinhalte sind: Tiergesundheit, Tierzucht, Änderung von rechtlichen Aspekten, Futtermittelhygiene, Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutz, Tierschutz, Tierverkehr, Einsatz von Fütterungsarzneimitteln.

C. TGD Aus- und Weiterbildungskurse mit Stundenausmaß

1. TGD Ausbildung für TGD Arzneimittelanwender

| | |
|--|-------------------|
| Gesetzliche Rahmenbedingungen | mindestens 3,0 UE |
| Arzneimittelanwendung, -lagerung und -rückgabe | mindestens 1,0 UE |
| Pharmakologie | mindestens 1,0 UE |
| Hygienemaßnahmen | mindestens 3,0 UE |

2. TGD Ausbildung für Herstellung von Fütterungsarzneimittel

| | |
|-------------------------------------|-------------------|
| Ausbildungsinhalte zur Mischtechnik | mindestens 3,0 UE |
|-------------------------------------|-------------------|

3. TGD Weiterbildungsgesamtkurs

| | |
|--|-------------------|
| Gesetzliche Rahmenbedingungen | mindestens 1,0 UE |
| Arzneimittelanwendung, -lagerung und -rückgabe | mindestens 0,5 UE |
| Pharmakologie | mindestens 0,5 UE |
| Hygienemaßnahmen | mindestens 2,0 UE |

Anmerkung: Im Rahmen einer verpflichtenden Nachschulung (Sanktion gemäß Anhang 6 Art. 6 Z 3 lit. a) werden die 4 Stunden unabhängig vom fehlenden Stundenausmaß in die Vorperiode gerechnet. Der TGD Weiterbildungsgesamtkurs kann auch zur Absolvierung der TGD Weiterbildungsverpflichtung herangezogen werden.

4. TGD Weiterbildungsrelevante Veranstaltungen

| | | |
|--|---------|--------|
| 4.1. Halbtags- oder Abendveranstaltungen | maximal | 2,0 UE |
| 4.2. Ein- und zusammenhängende Mehrtagesveranstaltung | maximal | 3,0 UE |
| 4.3. Landwirtschaftliche Ausbildungskurse mit TGD Relevanz | maximal | 3,0 UE |
| 4.4. aktive Teilnahme bei Arbeitskreisen pro Jahr | maximal | 3,0 UE |

D. Prüfung der TGD Aus- und Weiterbildungsinhalte

ÖTGD Arbeitsgruppen

Vortragsunterlagen für die TGD Ausbildungs- (TGD Arzneimittelanwender) und TGD Weiterbildungsgesamtkurse sind von der *jeweiligen ÖTGD Arbeitsgruppe* freizugeben und dem TGD Beirat zur Kenntnis zu bringen.

Vortragsunterlagen für den TGD Ausbildungskurs Herstellung von Fütterungsarzneimittel ist von der *ÖTGD Arbeitsgruppe Pharmakologie* freizugeben und dem TGD Beirat zur Kenntnis zu bringen.

Tiergesundheitsdienste

Die inhaltliche Prüfung von TGD Weiterbildungsrelevanten Veranstaltungen ist vom jeweiligen Tiergesundheitsdienst vorzunehmen, wo der Antrag auf Genehmigung gestellt wurde. Bei länderübergreifenden oder überregionalen Veranstaltungen ist eine Abstimmung zwischen den Tiergesundheitsdiensten vorzunehmen.

Bei der Prüfung der Inhalte sind im Besonderen auch die Ziele der TGD Verordnung wie Minimierung des Tierarzneimittelleinsatzes, Minimierung haltungsbedingter Beeinträchtigungen und systematische, prophylaktisch und therapeutische Maßnahmen zur Gesunderhaltung zu berücksichtigen.

E. Prüfung der Organisation und Durchführung von TGD Aus- und Weiterbildungen

Die Tiergesundheitsdienste sind zur Prüfung und Organisation von TGD Aus- und Weiterbildungen in ihrem Wirkungsbereich verpflichtet.

1. Anforderungen an TGD Ausbildungs- und TGD Weiterbildungsgesamtkurse

- dürfen nur von anerkannten Bildungseinrichtungen und von den Tiergesundheitsdiensten selbst durchgeführt werden
- Referentinnen und Referenten müssen vom Tiergesundheitsdienst anerkannt sein
- es sind die von den ÖTGD Arbeitsgruppen freigegebenen Vortragsunterlagen zu verwenden. Andere Unterlagen dürfen nur in Absprache mit dem jeweiligen Tiergesundheitsdienst verwendet werden
- Veranstalter sind auf die Einhaltung des Mindeststandards für TGD Aus- und Weiterbildungen zu verpflichten

2. Anforderungen an TGD Weiterbildungsrelevante Veranstaltungen

- Weiterbildungsinhalte entsprechen Anhang 4 Art. 1 Z 2
- Prüfung der fachlichen Qualifikation und Unabhängigkeit der Vortragenden
- Themenvielfalt (werden ein oder mehrere Weiterbildungsinhalte behandelt)
- Bei der Vergabe von TGD Weiterbildungsstunden sind die Bestimmungen der maximalen Anerkennung von Unterrichtseinheiten zu beachten
- Veranstalter sind auf die Einhaltung des Mindeststandards für TGD Aus- und Weiterbildungen zu verpflichten

F. Anträge um Anerkennung von TGD Ausbildungen und Weiterbildungen

Anträge um Anerkennung von TGD Aus- und Weiterbildungsstunden sind zu stellen beim :

1. Tiergesundheitsdienst des Bundeslandes wo die Veranstaltung stattfindet (Ausnahme Geflügelgesundheitsdienst) oder
2. An den Vorsitzenden der jeweiligen ÖTGD Arbeitsgruppe

G. Mindeststandards für die Durchführung von TGD Aus- und Weiterbildungen

1. Ansuchen um Anerkennung ist immer vor der Veranstaltung vorzunehmen
2. Führung einer Anwesenheitsliste mit Unterschrift der Teilnehmer
3. Überprüfung einer mindesten 80%igen Anwesenheitspflicht der Teilnehmer
4. Ausstellung einer Teilnahmebestätigung durch den Veranstalter mit folgendem Inhalt
 - durchführende Organisation (Veranstalter)
 - Titel der Veranstaltung, Vortragstitel, Referent/en
 - Datum der Durchführung
 - Kursteilnehmer (Name, Vorname, Geburtsdatum, LFBISNr)
 - Anmerkung „Diese Veranstaltung wird als TGD Weiterbildung für TGD Tierhalter gemäß § 11 TGD Verordnung 2009 im Ausmaß von x Stunde/n anerkannt.“
 - Stampiglie und Unterschrift
5. Übermittlung der Teilnehmer in elektronischer Form an den jeweils zuständigen TGD

| | | | |
|----------|----------------------------------|-----------|-------------------------|
| Spalte 1 | LFBISNR | Spalte 7 | Teilnehmer Nachname |
| Spalte 2 | Datum der Veranstaltung | Spalte 8 | Teilnehmer Vorname |
| Spalte 3 | Zahl der anerkannten TGD Stunden | Spalte 9 | Teilnehmer Strasse/Nr. |
| Spalte 4 | Titel der Veranstaltung (Thema) | Spalte 10 | Teilnehmer Postleitzahl |
| Spalte 5 | durchführende Organisation | Spalte 11 | Teilnehmer Gemeinde |
| Spalte 6 | Kursnummer (optional) | Spalte 12 | Teilnehmer Geburtsdatum |
6. Die Unterlagen (Anwesenheitsliste, Teilnehmerliste elektronisch) sind dem jeweils zuständigen TGD innerhalb von 8 Wochen nach der Veranstaltung vorzulegen.

I. Abschließende Bemerkungen

Bei der Organisation und Durchführung von TGD Aus- und Weiterbildungen ist darauf zu achten, dass diese möglichst tierarten- oder produktionsspezifisch angeboten und ausgeschrieben werden.

Werden Bestimmungen dieser Richtlinie nicht eingehalten, ist eine nachträgliche Aberkennung von TGD Aus- und Weiterbildungsstunden jederzeit möglich.